

BVGer D-1641/2023 vom 8. September 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1641_2023

FR: TAF D-1641/2023 du 8 septembre 2023

IT: TAF D-1641/2023 del 8 settembre 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.). Einzige Ausnahme bildet dabei Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO.

E. 4.1

Gemäss Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO ist bei unbegleiteten Minderjährigen derjenige Staat zuständig, in welchem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient. Praxisgemäss geht das Gericht davon aus, dass dies selbst im Wiederaufnahmeverfahren gilt. Somit vermag diese Bestimmung - die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers vorausgesetzt - eine vorrangige Zuständigkeit der Schweiz für die Prüfung seines Asylgesuchs anstelle derjenigen von Bulgarien zu begründen.

E. 4.2

Im Asylverfahren ist die Minderjährigkeit - der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend - von der beschwerdeführenden Person zumindest glaubhaft zu machen. Über die Glaubhaftigkeit ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu befinden (vgl. BVGE 2009/54 E. 4.1 sowie BVGE 2019 I/6).

E. 4.2.1

Die medizinische Altersschätzung ist vorliegend als neutrales Indiz zu würdigen, da das Mindestalter sowohl bei der Skelettaltersanalyse als auch bei der zahnärztlichen Untersuchung unter 18 Jahren liegt (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2). Das Gutachten kommt denn auch zum Schluss, beim Beschwerdeführer lasse sich die Vollendung des 18. Lebensjahres und damit das Erreichen der Volljährigkeit nicht mit der notwendigen Sicherheit belegen. Das Mindestalter liege bei 17.6 Jahren, wobei sich das vom Beschwerdeführer angegebene Alter (...) im Grenzbereich befinde und mit den erhobenen Befunden prinzipiell zu vereinbaren sei. Der davon abweichenden Interpretation der Ergebnisse durch das SEM kann sich das Gericht demnach nicht anschliessen. In diesem

Zusammenhang ist jedoch am Rande noch zu erwähnen, dass das Vorgehen des SEM, dem Verfasser der Altersabklärung Ergänzungsfragen zu stellen, bei gleichzeitiger Gewährung des rechtlichen Gehörs zur entsprechenden Antwort, nicht zu beanstanden ist. Im Gegenteil erscheint es gerade sachgerecht, dass das SEM bei Unklarheiten oder fehlender Nachvollziehbarkeit Ergänzungen einholt. Damit setzte sich das SEM nicht etwa unbesehen über ein Gutachten hinweg, sondern legte seine Vorbehalte vielmehr der sachverständigen Person offen und bat diese um eine entsprechende Einordnung, die anschliessend dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme vorgelegt und daraufhin vom SEM gewürdigt wurde.

E. 4.2.2

Die Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem Alter sind, wie auch bereits das SEM feststellte, als weitgehend stimmig zu erachten. Dies ist insofern bemerkenswert, als der Beschwerdeführer nicht nur seine eigene Biographie widerspruchsfrei darlegen konnte, sondern sein Alter auf Rückfragen spontan auch in Relation mit nationalen Ereignissen sowie mit dem Alter seiner Geschwister setzen konnte. In diesem Zusammenhang ist zwar mit dem SEM einig zu gehen, dass die von ihm eingereichte Kopie der Tazkira sich nicht uneingeschränkt in die Vorbringen einbetten lässt, zumal weder das vermerkte Ausstellungsdatum im Jahre (...) noch das dort festgehaltene Alter von neun Jahren im Jahre (...) sich mit dem angegebenen Zeitpunkt der Einschulung decken (SEM-act. [...] Ziff. 1.17.04). Auf der anderen Seite gab der Beschwerdeführer auch nur an, die Tazkira sei «in der Schule gebraucht» worden, ohne auf die Einschulung Bezug zu nehmen. Schliesslich ist auch darauf hinzuweisen, dass das von ihm in der Schweiz angegebene Geburtsdatum mit demjenigen übereinstimmt, mit welchem er in Bulgarien registriert worden ist. Insgesamt sind die stimmigen Angaben zum Alter und der Biographie als Indiz für die Minderjährigkeit zu werten.

E. 4.2.3

Der Beschwerdeführer reichte zusätzlich eine Kopie einer Geburtsurkunde ein. Obwohl diesem Dokument aufgrund der Fälschungsanfälligkeit zwar nur ein sehr beschränkter Beweiswert beizumessen ist, ist es dennoch als - wenn auch sehr schwaches - Indiz für die Minderjährigkeit zu werten.

E. 4.2.4

In Würdigung dieser als spärlich zu bezeichnenden Beweislage ist es dem Beschwerdeführer aufgrund der zwei - wenn auch zum Teil - schwachen Indizien, die für die von ihm behauptete Minderjährigkeit sprechen, und in Abwesenheit von Indizien, die zum gegenteiligen Schluss führen, gerade noch gelungen, seine Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Asylgesuchseinreichung glaubhaft zu machen.

E. 4.3

Somit ist gestützt auf Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO die Schweiz für die Behandlung des Asylgesuchs zuständig.

E. 5

Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen. Der Nichteintretensentscheid vom 16. März 2023 ist aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, ein nationales Asylverfahren durchzuführen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 7

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist für das Beschwerdeverfahren keine Parteienschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.